



## Wie hoch ist mein Mitgliedsbeitrag?

Unsere Mitgliedsbeiträge sind niedrig und richten sich nach Ihren beratungsfähigen Einnahmen i.S. des § 4 Nr. 11 StBerG.

Beitragsklasse	Gesamtbruttojahres- einnahmen des Mitglieds in Euro (= Bemessungsgrundlage)	Mitgliedsbeitrag in Euro netto ohne USt	Mitgliedsbeitrag in Euro brutto mit USt
01	bis 12.000,00	43,69	52,00
02	von 12.000,01 bis 15.000,00	54,62	65,00
03	von 15.000,01 bis 24.000,00	65,54	78,00
04	von 24.000,01 bis 33.000,00	79,83	95,00
05	von 33.000,01 bis 42.000,00	92,43	110,00
06	von 42.000,01 bis 52.000,00	113,44	135,00
07	von 52.000,01 bis 62.000,00	126,05	150,00
08	von 62.000,01 bis 78.000,00	147,05	175,00
09	von 78.000,01 bis 94.000,00	172,26	205,00
10	von 94.000,01 bis 120.000,00	197,47	235,00
11	ab 120.000,01	256,30	305,00
<b>einmalige Aufnahmegebühr: 10 Euro</b>			

Für Auszubildende gilt ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag von 25 Euro.

Wir sind Mitglied im NVL - Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. Berlin

# Erläuterungen zur Beitragsordnung

gültig ab 1. Juni 2007

## A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt einmalig  
(incl. 19 % MWSt.) 10 Euro

Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird für die Aufnahme des Ehegatten keine Aufnahmegebühr erhoben.

## B) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge des Mitglieds, sowie seines Ehegatten sind in der Tabelle (Seite 1) gestaffelt. Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung einschl. Versorgungsbezüge
- steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Lohnersatzleistungen
- Gesamtbetrag der Renten, Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen, dauernde Belastungen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sowie Beteiligungseinkünfte
- Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften

## C) Beitragserhebung

Der Mitgliedsbetrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, Folgebeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gem. § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen. Leistungen des Vereins können erst nach nachgewiesener Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Gebühren und Auslagen können in angemessener Höhe vom Verein weiterbelastet werden.